

# **Vereinssatzung der Moldovahilfe Aachen – MoldovAhha e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Moldovahilfe Aachen - MoldovAhha und hat seinen Sitz in Aachen. In das Vereinsregister eingetragen trägt er den Zusatz e. V.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Unterstützung notleidender Menschen in Osteuropa, insbesondere in der Republik Moldau, durch Errichtung, Unterhaltung oder Instandhaltung / Wiederinstandsetzung von Kindertagesstätten mit dem Erziehungsziel der friedlichen Völkerverständigung und durch Errichtung, Unterhaltung oder Instandhaltung / Wiederinstandsetzung von Einrichtungen zur medizinischen, sozialen und Elementarversorgung von Bedürftigen (Armenküche / Dorfambulanz / Gesundheitszentrum / Wasserversorgung und dergleichen).

Der Verein kann sich für diese Zwecke auch Projekten des Vereins „Evangelische Moldovahilfe Berlin e.V.“ anschließen, sich an diesen bei der Durchführung beteiligen und/oder Spendengelder zu diesen Zwecken der „Evangelische Moldovahilfe Berlin e.V.“ zur Verfügung stellen.

Der Verein „MoldovAhha“ ist überkonfessionell tätig, bejaht aber ausdrücklich die christlichen Werte im Sinne der Verantwortung am Nächsten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erreicht diese durch Beratung, Sach- und Arbeitsleistung vor Ort, durch Vermittlung von Spenden und Kontakten zu Regierungs- und Verwaltungsstellen wie auch zu anderen Hilfsorganisationen.

Im Einzelfall kann zur Behebung unabweisbarer und offensichtlicher Notlagen ausnahmsweise eine direkte finanzielle Zuwendung erfolgen.

Der Regelfall ist der Aufbau von Einrichtungen und die Unterstützung von Maßnahmen, die eine langfristige, nachhaltige Verbesserung des Loses kranker, armer, behinderter oder benachteiligter Menschen, insbesondere von Kindern und alten Menschen, erwarten lässt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit verwirklichen möchte. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt. Über die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand abschließend.

2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag hierzu leisten. Der Aufnahmeantrag zum Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Bei Zurückweisung kann schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der Förderbeitrag wird vom Fördermitglied selbst festgelegt; er beträgt mindestens 7,50 EUR pro Monat. Der Vorstand kann auf formlosen Antrag Ausnahmen hiervon zulassen und auch andere Formen der Unterstützung als Geldleistungen als Förderbeitrag anerkennen.

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins.

3. Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der ausstehende Beitrag nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

7. Der Ausschluss kann bei stimmberechtigten und Ehrenmitgliedern gemäß Absätzen 5. und 6. auch wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausgesprochen werden, bei Fördermitgliedern auch wegen Ausbleibens des Förderbeitrags für mehr als ein Jahr. Das Fördermitglied ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus diesem Grunde hinzuweisen; der Ausschlussbeschluss kann nicht früher als acht Wochen nach Erteilung dieses Hinweises gefasst werden.

#### **§ 4 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beiträge und Spenden werden durch den Schatzmeister eingezogen und verwaltet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand alle stimmberechtigten, Förder- und Ehrenmitglieder einzuladen sind. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Internet als Videokonferenz erfolgen, ebenso ist die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern per Internet und Videokonferenz möglich.

Die Einladung erfolgt per Email oder für die, die keine Email-Anschrift haben per Post unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen ihrer Absendung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen, entscheidet auf Antrag endgültig über die Aufnahme vom Vorstand zurückgewiesener Fördermitglieder, ernennt Ehrenmitglieder, überprüft die Rechnungslegung des Vorstandes und seinen Tätigkeitsbericht, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins sowie auch im übrigen in den durch Gesetz oder diese Satzung vorgesehenen Fällen. Soweit nicht im Einzelfall höhere Mehrheiten vorgeschrieben sind, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Überprüfung der Rechnungslegung kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer bestellen, welchen der Vorstand umfassend Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hat. Sind Kassenprüfer bestellt, so haben sie der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Diesen bestimmt die Versammlung.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Beauftragten für die Republik Moldau. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden diesen vertritt. Rechtsverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur stimmberechtigte Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt.

Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gibt es keine hauptamtliche Geschäftsführung, so erstellt der Vorstand das Jahresbudget
- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

11. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

13. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

14. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

15. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 9 Aufrechterhaltung der Zweckbindung/Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Moldovahilfe Berlin e.V. in Brunnenstr. 162, 10119 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, den 26.11.2014

gezeichnet

Irina Günsche

Dr. Sibylle Hecking

Franz Scheidt

Karl Schmidt-Reindl

Rolf Schumacher